

STATUTEN DES VEREINS CHÄSLAGER

Ingress:

Der Verein Chäslager wurde im Jahr 1967 gegründet, um in Stans gemeinnützige kulturelle Veranstaltungen durchzuführen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Chäslager besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat Sitz in Stans NW.

Art. 3 Zweck

Der Verein Chäslager bezweckt das Angebot von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und ermöglicht damit ein vielseitiges, qualitativ wertvolles Kulturangebot für ein breites, generationenübergreifendes Publikum.

II. Mitgliedschaften

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Chäslager können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, insbesondere durch Mitarbeit im Vorstand, bei Revisionsaufgaben, als Veranstalter oder durch andere besondere Unterstützung des Vereins, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem auf Ende des Jahres durch den Austritt, sofort bei Ausschluss oder durch den Tod bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder und Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck offensichtlich entgegenwirken. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Art. 8 Stimmrecht

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.

III. Partnerschaften

Art. 9 Leistungsaufträge

Eine Partnerschaft kann mit Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen, wenn der Verein mit diesen Partnern Leistungsaufträge eingeht.

Art. 10 Drittveranstalter

Eine Partnerschaft kann mit nicht-beauftragten Drittveranstaltern entstehen. Drittveranstalter können natürliche und juristische Personen sowie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, wenn diese wiederholt in Zusammenarbeit, aber nicht im Auftrag des Vereins in eigenem Namen Veranstaltungen durchführen.

Art. 11 Beauftragte Veranstalter

Eine Partnerschaft mit beauftragten privaten Veranstaltern entsteht, wenn diese regelmässig im Auftrag und im Namen des Vereins Veranstaltungen durchführen.

Art. 12 Sponsoren

Eine Partnerschaft kann mit Sponsoren eingegangen werden. Sponsoren können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen ab Fr. 500.00 unterstützen und als Gegenleistung beispielsweise Werbefläche erhalten.

Art. 13 Gönner

Eine Partnerschaft kann mit Gönnern entstehen, welche den Verein mit jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Beiträgen ab Fr. 500.00 ohne besondere Gegenleistung unterstützen.

Art. 14 Rechte der Partner

Sponsoren und Gönner gelten ab der ersten und bis zu 2 Jahren nach der letzten finanziellen Zuwendung als Mitglieder.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle, sofern nicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle verzichtet wurde.

Wird eine Kontrollstelle mit der Revisionsaufgabe betraut, ist diese kein Organ.

A. Vereinsversammlung

Art. 16 Zeitpunkt, Einladung, Antragsrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch das Präsidium und wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung.

Anträge der Stimmberechtigten zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens bis 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von 25 Mitgliedern jederzeit verlangt werden. Sie muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Art. 18 Aufgaben, Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- d) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- e) die Abänderung der Statuten
- f) die Auflösung des Vereins

- g) weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern eingereicht werden.

Art. 19 Beschlussfassung

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Statuten.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) einem Präsidium,
- b) einem Aktuar und
- c) einem Kassier.

Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.

Art. 21 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 22 Aufgaben, Verantwortlichkeiten

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrung der Vereinsinteressen
- c) die Erfüllung allfälliger Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- d) die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten
- e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung des Betriebs notwendig ist

- f) die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Mitgliederverwaltung
- g) der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Aufsicht über die Personen, denen die Betriebsleitung übertragen worden sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- i) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- j) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
- k) das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- l) die Festlegung des Rechnungsjahres
- m) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit.

Art. 23 Zeichnungsberechtigungen

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Art. 24 Vorstandssitzung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Der Vorstand ist, sofern ihm mehrere Mitglieder angehören, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr an den Sitzungen oder einstimmig auf dem schriftlichen Zirkularweg, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 25 Wahl Vorstandsmitglieder während des Jahres

Neue Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres durch den Vorstand selber gewählt werden, jedoch nur unter Vorbehalt der Bestätigung an der nächsten Vereinsversammlung. Wird der gesamte Vorstand während der Amtsdauer neu bestellt, ist die Wahl durch den Vorstand ausgeschlossen. In diesem Fall ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Art. 26 Betriebsleitung

Der Vorstand leitet den Betrieb selbst oder gewährleistet die Betriebsleitung.

Der Vorstand kann die Betriebsleitung ganz oder zum Teil an einen Delegierten des Vorstandes oder einem Dritten übertragen, bleibt aber für die Betriebsleitung verantwortlich und gewährleistet einen sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen.

Der Vorstand kann die Aufgaben der Betriebsleitung mittels Pflichtenheft regeln.

Hat der Vorstand die Betriebsleitung ganz oder zum Teil übertragen, übernimmt er deren Aufsicht und regelt die Finanzkompetenzen und Unterschriftsberechtigungen der Betriebsleitung.

Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

C. Revision

Art. 27 Gesetzliche Revisionsstelle

Soweit der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet hat, hat er eine Kontrollstelle zu wählen.

Art. 28 Statutarische Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Die Vereinsversammlung wählt diese auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung, und erstattet über ihre Kontrollen schriftlich zu Händen der Vereinsversammlung Bericht. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Art. 29 Rechnungsjahr

Über das Rechnungsjahr bestimmt der Vorstand. Das Rechnungsjahr kann dem Kalenderjahr oder dem Veranstaltungsjahr entsprechen. Die Jahresrechnung wird entsprechend entweder auf den 31. Dezember oder auf den 30. Juni abgeschlossen.

V. Finanzen

Art. 30 Mittel des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht insbesondere aus Mitgliederbeiträgen und öffentlichen sowie privaten Beiträgen.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 32 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf die Vergütung von effektiven Spesen und haben freien Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins.

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung zuzustellen.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Annahme der Statutenänderung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf bei einer Auflösung des Vereins weder an die Mitglieder verteilt noch zweckentfremdet werden. Es wird nach Auflösung des Vereins für längstens 5 Jahre auf ein Sperrkonto bei der politischen Gemeinde Stans überwiesen. Wird die Tätigkeit des Vereins innerhalb dieser Frist mit gleichem Vereinszweck wiederaufgenommen, kann der Vorstand einen Anspruch auf dieses Vermögen geltend machen. Der Gemeinderat Stans entscheidet über die Freigabe oder über die Zuwendung an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 7. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Stans, 7. März 2019

Im Namen der Vereinsversammlung

Roger Imboden

Präsident

Colette Koch

Aktuarin